

Im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit, bei der Durchführung von Gesetzen, Verordnungen, Beschlüssen und anderen Rechtsvorschriften, können gesellschaftliche Beziehungen mannigfaltiger Art entstehen.-

- zwischen dem Ministerrat, den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen einerseits und den örtlichen Räten und ihren Fach Organen andererseits;
- zwischen den örtlichen Räten und ihren Fachorganen in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden;
- zwischen nichtunterstellten Organen des Staatsapparates auf gleicher Ebene (z. B. zwischen Ministerien) ;
- zwischen Organen des Staatsapparates und unterstellten Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen;
- zwischen Organen des Staatsapparates und nichtunterstellten Betrieben, • Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen;
- zwischen Organen des Staatsapparates und gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen;
- zwischen Organen des Staatsapparates und staatlichen Einrichtungen einerseits und Bürgern andererseits.

Diese Beziehungen sind sowohl solche der Über- und Unterordnung als auch solche der Koordinierung und des kameradschaftlichen Zusammenwirkens. In ihnen wirken rechtliche Elemente mit solchen wie dem Erfahrungsaustausch, dem Leistungsvergleich, der politisch-ideologischen Erziehung zusammen. Was den Mechanismus der rechtlichen Regelung dieser Beziehungen anbelangt, so ist er oft kompliziert. In vielen Fällen gelten neben dem Verwaltungsrecht auch die Normen anderer Rechtszweige, wie des Staatsrechts, des Wirtschaftsrechts, des LPG-Rechts, des Finanzrechts, des Arbeitsrechts und des Zivilrechts. Das Verwaltungsrecht ist also nicht der einzige Rechtszweig, der gesellschaftliche Verhältnisse im Bereich der staatlichen Leitung gestaltet, wenngleich die Mehrzahl der Normen, die die vollziehend-verfügende Tätigkeit der Organe des Staatsapparates regeln, verwaltungsrechtlicher Natur sind.

Das Verwaltungsrecht ist besonders eng mit dem *Staatsrecht* verbunden, das die grundlegenden Verhältnisse der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung verankert, gestaltet und schützt, die Prinzipien für den Aufbau und das System der Staatsmacht bestimmt sowie die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger regelt und gewährleistet. Mittels des Staatsrechts werden die Grundlagen der staatlichen Machtvollkommenheit der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten bestimmt und geschützt.³⁰

„Unmittelbar an das Staatsrecht grenzt das *Verwaltungsrecht*, das die vollziehend-verfügende Tätigkeit der staatlichen Leitungsorgane regelt.“³¹

Das Staatsrecht als grundlegender Zweig des einheitlichen sozialistischen Rechts bestimmt auch in entscheidendem Maße den Inhalt des Verwaltungsrechts. In Fortsetzung der Regelungen des Staatsrechts leistet das Verwaltungsrecht einen selbständigen Beitrag zur Gewährleistung des einheitlichen, effektiven Handelns

30 Vgl. Staatsrecht der DDR — Lehrbuch, Berlin 1977, S. 16 ff., insbes. S. 25.

31 Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie — Lehrbuch, a. a. O., S. 458.